

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 26. Juni 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Aktuelle Gesetzgebung: Umsatzsteuer: aktuelles zur innergemeinschaftlichen Lieferung
- > Verlustberücksichtigung bei verfallenen Anzahlungen für Immobilienerwerb im EU Ausland

Steuerrecht

- > Aktuelle Gesetzgebung: Umsatzsteuer: aktuelles zur innergemeinschaftlichen Lieferung

Von Meike Beuermann, Rödl & Partner Hamburg

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn die in § 6a UStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind vom liefernden Unternehmer zu prüfen. Hierzu hat der BFH in seinem am 19. Juni 2013 veröffentlichten Urteil (Az. V R 28/11) vom 25. April 2013 Stellung genommen.

Das Urteil beschäftigt sich mit der Fragestellung, inwieweit der Unternehmer verpflichtet ist die Voraussetzungen des § 6a UStG zu überprüfen und ab wann er Vertrauensschutz genießt und sich auf die Angaben des Käufers verlassen darf. Das Umsatzsteuergesetz geht grundsätzlich davon aus, dass eine fälschlicherweise steuerfrei behandelte Lieferung dem liefernden Unternehmer nicht anzulasten ist, wenn diese auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht, die der Unternehmer unter der Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte. Dazu wird in § 6a Absatz 4 UStG Stellung genommen und festgelegt, dass in solchen Fällen der Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet.

Im vorliegenden Fall ging es um den Verkauf zweier PKWs an eine in Luxemburg ansässige GmbH. Der Kaufinteressent gab sich als Geschäftsführer der GmbH aus und war nach den

Angaben seines Personalausweises im Inland ansässig. Weiterhin kam der Kontakt per Mobiltelefon und Fax zustande – beide Geräte hatten eine deutsche Vorwahl. Der Verkäufer, ein PKW Händler, ließ sich zum Vertragsabschluss einen Auszug aus dem Handelsregister mit den Angaben zum Geschäftsführer und eine mit dem Briefkopf der GmbH versehene Vollmacht für den Kauf vorlegen und überprüfte die Gültigkeit der Umsatzsteuer ID Nummer. Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgte in Deutschland an den Geschäftsführer, der wiederum auf den Rechnungskopien bestätigte, die PKWs nach Luxemburg zu befördern. Ob die PKWs tatsächlich ausgeführt wurden ist nicht bekannt.

Der in § 6a Absatz 4 UStG genannte Vertrauensschutz erfordert nach Ansicht des BFH, dass die gemachten Angaben eines Abnehmers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überprüfen sind. Im vorliegenden Fall ist der PKW Händler diesen Sorgfaltspflichten nicht ausreichend nachgekommen, da er nicht überprüft hat, ob der Geschäftssitz in Luxemburg tatsächlich existiert. Aufgrund der Kontaktaufnahme über die Geräte mit deutschen Vorwahlen hätte der Lieferant den Kontakt zur GmbH in Luxemburg suchen müssen, um die Existenz der Gesellschaft zu prüfen. Da die GmbH aufgrund der Liquidation keinen Geschäftsbetrieb mehr unterhielt, konnte diese den Kauf der PKWs nicht veranlassen.

Eine Überprüfungspflicht der denkbaren Fälschung des vorgelegten Personalausweises bzw. der Unterschriften des Käufers wurde vom BFH darüber hinaus nicht thematisiert.

In den Leitsätzen zur Begründung des Urteils kommt der BFH daher zu folgendem Ergebnis:

1. Für die Inanspruchnahme des in § 6a Absatz 4 UStG genannten Vertrauensschutzes muss der Lieferer in gutem Glauben handeln und alle Maßnahmen ergreifen, die verlangt werden können um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt.
2. Es sind alle Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände umfassend zu berücksichtigen. Diese Umstände müssen nicht zwingend mit Beleg- oder Buchangaben zusammenhängen.

> Verlustberücksichtigung bei verfallenen Anzahlungen für Immobilienerwerb im EU Ausland

Von **Meike Beuermann**, Rödl & Partner Hamburg

Der 10. Senat des Finanzgerichtes Köln hatte im vorliegenden Fall (Az. 10 K 2067/12) zu entscheiden, ob eine geleistete Anzahlung für den Kauf von Immobilien in Belgien im Rahmen der deutschen Körperschaftsteuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden durfte.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine deutsche GmbH, die im Jahr 2006 eine große Ferienanlage in Belgien erwerben wollte und dafür zunächst eine Anzahlung von 300.000 Euro leistete. Bereits im Laufe des Jahres 2006 wurde die Kaufabsicht aufgegeben und die Anzahlung verfiel. In der Bilanz zum 31.12.2006 wurde der Betrag dennoch unter den „Anzahlungen auf Vorräte“ ausgewiesen. Erst im Jahresabschluss des Jahres 2007 wurde der Betrag von 300.000 Euro ergebniswirksam ausgebucht und unter den außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Im Rahmen einer für die Jahre 2006 bis 2008 durchgeführten Betriebsprüfung vertrat der Prüfer die Ansicht, dass nach dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien die Einkünfte aus der beabsichtigten Geschäftstätigkeit steuerfrei gewesen wären. Somit seien im Umkehrschluss die entstandenen Verluste nicht steuermindernd zu berücksichtigen. Eine entsprechende Korrektur der Steuerbescheide war die Folge.

Der Einspruch der GmbH blieb erfolglos, da das Finanzamt darüber hinaus der Ansicht war, dass die Gefahr einer doppelten Verlustberücksichtigung bestünde, indem die GmbH die Möglichkeit habe in Belgien eine Verlustfeststellung zu beantragen und eine Verrechnung mit späteren Gewinnen aus einer weiteren Investition durchzuführen.

In der eingereichten Klage führte die GmbH aus, dass eine

weitere Investition in Belgien zu keinem Zeitpunkt geplant gewesen sei und somit eine Berücksichtigung der Verluste in Belgien nicht möglich sei.

Das Finanzgericht in Köln gab der Klage statt und berücksichtigte die Verluste im Jahr 2006, da dies das sog. „Finalitätsjahr“ sei, in dem die Verluste tatsächlich entstanden seien. In seiner Begründung gab es an, dass nach der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung grenzüberschreitender finaler Verluste in einem Urteil vom Februar 2013 (Rechtssache A Oy, Az. C-123/11) erneut bestätigt wurde, dass finale Auslandsverluste im Ansässigkeitsstaat des (Mutter-) Unternehmens zu berücksichtigen seien. Die theoretische Möglichkeit, dass zu einem späteren Zeitpunkt in Belgien eine erneute Investition vorgenommen werden könne, sei kein Grund die Verluste nicht zu berücksichtigen.

Der 10. Senat hat in seiner dazugehörigen Pressemitteilung vom 17. Juni 2013 das Urteil vom 13. März 2013 zusammengefasst und mitgeteilt, dass die Revision beim Bundesfinanzhof wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung zugelassen wurde.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Beuermann

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.beuermann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 26. Juni 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.